

(2) Den weiteren Mitgliedern der Staatlichen Plankommission stehen die im Abs. 1 festgelegten Befugnisse nur gegenüber den ihnen unterstellten WB, anderen Wirtschaftsorganen, Instituten und Betrieben zu.

5 i o

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise in Fragen der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes Weisungen zu erteilen.

§ 11

(1) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie der Verordnungen und der Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums und der Beschlüsse des Plenums der Staatlichen Plankommission erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Verfügungen. Der Vorsitzende kann sich bei der Ausübung dieser Befugnis im Rahmen der vom Plenum der Staatlichen Plankommission getroffenen Festlegungen durch seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Staatlichen Plankommission vertreten lassen.

(2) Vorlagen der Staatlichen Plankommission für den Ministerrat werden auf Grund von Beschlüssen des Plenums der Staatlichen Plankommission eingebracht.

(3) Bei Verhinderung des Vorsitzenden führt ein vom Vorsitzenden beauftragter Stellvertreter — in der Regel der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden — die Geschäfte des Vorsitzenden.

§ 12

(1) Jedes Mitglied der Staatlichen Plankommission ist für die **Erfüllung** der Aufgaben in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich und zugleich für die gesamte Arbeit des Plenums der Staatlichen Plankommission verantwortlich. Die Mitglieder der Staatlichen Plankommission sind gegenüber dem Plenum der Staatlichen Plankommission und mit Ausnahme der Mitglieder, die Leiter anderer zentraler Organe oder Vertreter von gesellschaftlichen Organisationen sind, auch gegenüber dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Mitglieder der Staatlichen Plankommission entscheiden selbständig im Rahmen des **ihnen** übertragenen Aufgabenbereiches*.

(3) Jedes Mitglied der Staatlichen Plankommission hat, wenn es mit einem Beschluß des Plenums der Staatlichen Plankommission oder einer Entscheidung des Vorsitzenden nicht einverstanden ist, das Recht, innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Beschlußfassung oder Entscheidung beim Vorsitzenden des Ministerrates Einspruch einzulegen. Der Beschluß oder die Entscheidung sind davon unabhängig durchzuführen.

§ 13 *

(1) Die Stellvertreter des Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Staatlichen Plankommission werden auf Vorschlag des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vom Ministerrat berufen.

(2) Die Berufung und Abberufung bzw. die Einstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission sowie der unterstellten Organe

und Institutionen regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach der Nomenklaturordnung der Staatlichen Plankommission.

(3) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und deren Stellvertreter werden im Einvernehmen mit dem Plenum der Staatlichen Plankommission von den Räten der Bezirke berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung bedarf der Bestätigung durch den Bezirkstag.

VX

Arbeitsweise und Struktur der Staatlichen Plankommission

5 14

(1) Die Grundsätze der Arbeitsweise der Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission ergeben sich aus dem Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) und aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217).

(2) Die Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission haben eine hohe Verantwortung bei der Planung der sozialistischen Umgestaltung der Volkswirtschaft sowie bei der Durchführung der Volkswirtschaftspläne. Sie haben die Politik der Arbeiter-und-Bauern-Macht konsequent zu verwirklichen, bei der Lösung ihrer Aufgaben eng mit den Werktätigen zusammenzuarbeiten* sie mit der wirtschaftspolitischen Zielsetzung vertraut zu machen, ihre Initiative zu wecken und sie in die Planung und Leitung der Volkswirtschaft einzu beziehen.

(3) Die Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit eine strenge Disziplin und Ordnung durchzusetzen und alle Erscheinungsformen von Bürokratismus zu bekämpfen. Sie haben zu sichern, daß die Volkswirtschaftspläne und die zu ihrer Vorbereitung und Durchführung ergangenen Bestimmungen und Weisungen eingehalten werden.

(4) Die Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission führen ihre Aufgaben nach kollektiver Beratung in persönlicher Verantwortung durch.

§ 15

Die Staatliche Plankommission arbeitet bei der Durchführung ihrer Aufgaben mit dem Bundesvorstand des FDGB und den zuständigen Gewerkschaftsorganen sowie mit anderen demokratischen Massenorganisationen eng zusammen. Sie legt gemeinsam mit diesen Organen fest, wie die wirtschaftlichen Aufgaben auf der Grundlage einer breiten Mitarbeit der Werktätigen mit dem größtmöglichen ökonomischen Nutzen erfüllt werden können.

§ 18

Die Zusammenarbeit der Staatlichen Plankommission mit den anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung bestimmt sich nach dem Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik und nach der Arbeitsordnung des Ministerrates.